



# Bemerkungen 2022

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



# Bemerkungen 2022

# des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020

### Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Berliner Platz 2, 24103 Kiel Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

### Druck:

Firma Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG Hansastraße 48 24118 Kiel

### Inhaltsverzeichnis

Einleit	ıng	
1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13
Berich	t zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28
Finanz	ministerium	
7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informations- defizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemannsweg - Nutzung ist weiter offen	64
Staatsl	canzlei	
9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
Landta	g	
10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
Ministe	erium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009	
	verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künst-	114
15.	lerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
10.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121

Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH? 130

16.

# Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17.	Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion	136
18.	Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer	145
19.	Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren	150
Minist	erium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	
20.	Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und	
	Bedarf ausrichten	154
Minist	erium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
21.	AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land	
	muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern	162
22.	Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der	
	Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden	173
23.	Der Schilderwald wächst	179
Minist	erium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	
24.	Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter	
	für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen	186
25.	Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft	100
20.	bedarfsgerecht?	194
26.	Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von	134
20.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	205
	Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen	205

### Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AKN AKN Eisenbahn GmbH

Amtsbl. Schl.-H. Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR Anstalt öffentlichen Rechts

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rund-

funkanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Art. Artikel

a. F. alte Fassung ber. berichtigt

BGBI. Bundesgesetzblatt

Bildungsministerium Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur BMI Bundesministerium des Innern und für Heimat

BNK Baunebenkosten

BOB-SH Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öf-

fentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen

bspw. beispielsweise

BTHG Bundesteilhabegesetz bzw. beziehungsweise

------g------g--------

CIO Chief Information Officer

Dataport AöR dgl. dergleichen d. h. das heißt

DLZP Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

etc. et cetera

EU Europäische Union

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

€ Euro

f., ff. folgende, fortfolgende

FH Fachhochschule

FHH Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau- Finanzplanungsunterlage -Bau-

Gesundheitsministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

ggf. gegebenenfalls

GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

GoBD Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und

Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Da-

tenzugriff

GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung

von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein

Go-Live-Phase Phase zum Start des Produktionsbetriebs

GVoBI. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

HG Haushaltsgesetz

HGr Hauptgruppe
HS Hochschule

HSG Gesetz über die Hochschulen und das Universitäts-

klinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)

IB Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR

IfW Institut für Weltwirtschaft

IMAG Digitalisierung Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung

IMPULS 2030 InfrastruktuModernisierungsProgramm für unser

Land Schleswig-Holstein

IPN Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissen-

schaften und Mathematik

Innenministerium Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integrati-

on und Gleichstellung

IT Informationstechnik

Jugendministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

KHEntgG Krankenhausentgeltgesetz

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken-

häuser und zur Regelung der Krankenhauspflege-

sätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)

KLR Kosten- und Leistungsrechnung

km Kilometer

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder

der Bundesrepublik Deutschland

KOSOZ AöR Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-

holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen

Rechts

LAsD Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG Landesabfallwirtschaftsgesetz

LAbfWGZustVO Landesverordnung über die zuständigen Behörden

nach abfallrechtlichen Vorschriften

LBV.SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-

Holstein

Leibniz-Gemeinschaft Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leib-

niz e. V.

LfbA Lehrkräfte für besondere Aufgaben

LHO Landeshaushaltsordnung

LKHG Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein LKN.SH Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und

Meeresschutz Schleswig-Holstein

LpB Landeszentrale für politische Bildung

LRH Landesrechnungshof

LSH Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein

LV Landesverfassung

LVS Lehrveranstaltungsstunden
LVVO Lehrverpflichtungsverordnung

Millionen
Mrd. Milliarden

Multimar Multimar Wattforum NAH.SH MAH.SH GmbH

NDR Norddeutscher Rundfunk

NDR-Staatsvertrag

NKR Nationaler Normenkontrollrat
NPS Nationalpark Service gGmbH

Nr. Nummer

o. g. oben genannt

OFD Oberfinanzdirektion
OZG Onlinezugangsgesetz

PEG Projektentwicklungsgruppe

PLAKODA Planungs- und Kostendaten Module

PRINCE2® Projektmanagementmethode
PSA Persönliche Schutzausrüstung

PSMB Personalstruktur- und Personalmanagementberichte

RBK Richtlinien für die Baukostenplanung Module

Rn. Randnummer

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Ju-

gendhilfe

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB X Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwal-

tungsverfahren und Sozialdatenschutz

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe

Sozialministerium Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Fami-

lie und Senioren

SPNV Schienenpersonennahverkehr

StVO Straßenverkehrsordnung
TH Technische Hochschule

Tz. Textziffer

UKSH Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA Unbegleitete minderjährige Ausländer

u. a. unter anderem

VE Verpflichtungsermächtigungen

Verkehrsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Techno-

logie und Tourismus

vgl. vergleiche

VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.

VV Verwaltungsvorschrift

VZ Verkehrszeichen
VZÄ Vollzeitäquivalente

Wirtschaftsministerium Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Techno-

logie und Tourismus

Wissenschaftsministerium Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ziff. Ziffer

ZIT SH Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein

z. B. zum Beispiel

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im	
	Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im	
	Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen	
	und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen	
	2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12	. 33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der	
	Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgabereste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs-	
	ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb	
	Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische	
	Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

### **Finanzministerium**

## 7. Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen

Die Haushaltskonsolidierung bleibt eine Daueraufgabe und erstreckt sich auf alle Ausgaben. Hierzu muss die Landesregierung auch die Zuwendungen des Landes einbeziehen.

Im Zeitraum 2017 bis 2020 hat sie insgesamt 2,9 Mrd. € an Zuwendungen gewährt. Doch weder zentral noch dezentral wurde untersucht, ob die jeweilige Zuwendung ihre Zwecke erreicht hat und wirtschaftlich war.

Die Ressorts haben in 98 % aller Maßnahmen die vorgeschriebenen ex post-Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht durchgeführt. Messbare Ziele wurden nur bei 35 % der Maßnahmen definiert und evaluiert.

2005 sind die Grundlagen für ein übergeordnetes Zuwendungscontrolling gelegt worden, um Konsolidierungspotenzial aufzuspüren. Das Finanzministerium hat jedoch seine zentrale Steuerungsrolle nicht angenommen.

Die Landesregierung sollte die Zuwendungspraxis mit einer zentralen Steuerung und mehr Transparenz neu ausrichten.

## 7.1 Haushaltskonsolidierung und effizienter Mitteleinsatz bleiben eine Daueraufgabe

Unabhängig von der aktuellen Haushaltslage bleibt die Konsolidierung der Landesfinanzen eine finanzpolitische Daueraufgabe. Um die Landesaufgaben bestmöglich erfüllen zu können gilt es, die knappen Haushaltsmittel effizient einzusetzen.

Damit Einspar- und Optimierungspotenziale auch bei den Zuwendungen erkennbar werden, benötigt die Landesregierung eine geeignete Datenbasis.

### 7.2 Zuwendungen in Schleswig-Holstein

Auf Basis der beschlossenen Haushalte gewährte die Landesregierung von 2017 bis 2020 insgesamt 2,9 Mrd. € an Zuwendungen in 513 Förderprogrammen. Während dieser Zeit erhielt das Land Komplementärmittel

insbesondere von der EU und dem Bund von insgesamt 808 Mio. €. Die Höhe der jährlich gewährten Zuwendungen stieg in diesem Zeitraum stetig an, von 593 Mio. € auf 874 Mio. €.

57

#### 7.2.1 Was sind Zuwendungen?

Zur Erfüllung von Landesaufgaben steht grundsätzlich die Landesverwaltung mit ihren personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Da diese begrenzt sind, kann die Landesregierung unter gewissen Umständen auch Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einsetzen. Hierzu zählen in erster Linie die Kommunen, aber auch Vereine und Verbände. Ausgaben für deren zielorientierte finanzielle Unterstützung stellen Zuwendungen dar und dürfen nach § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO)<sup>1</sup> nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden:

- zur Erfüllung bestimmter Zwecke,
- · wenn ein erhebliches Landesinteresse an der Erfüllung besteht und
- das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird, also der Zweck ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

#### 7.2.2 Wofür werden Zuwendungen gewährt?

Der LRH hat sich für den Zeitraum 2017 bis 2020 einen Überblick über die gewährten Zuwendungen verschafft. Da solche Informationen für den Gesamthaushalt nicht verfügbar sind, hat er bei den Ressorts die notwendigen Informationen eingeholt.

Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29.06.1992, GVOBI. Schl.-H. S. 381, zuletzt geändert durch Art. 1 Haushaltsbegleitgesetz vom 15.12.2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1498, ber. 2022 S. 136.

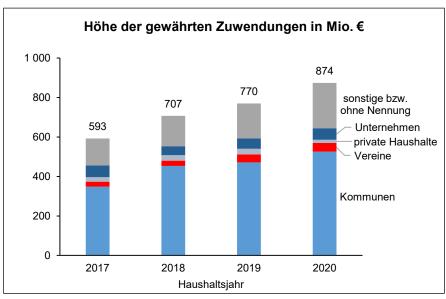


Abbildung 11: Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. € Quelle: LRH. Datengrundlage: Angaben der Ressorts.

Betragsmäßig ging der größte Teil der gewährten Zuwendungen an die Kommunen. Gemessen an der Anzahl stellen diese mit durchschnittlich 950 Zuwendungsempfängern nur einen kleinen Teil dar. Daher fällt die durchschnittliche Zuwendungshöhe je geförderter Kommune mit rund 475.000 € jährlich recht hoch aus. Dabei sind die geförderten Maßnahmen sehr heterogen. Gewährt wurden Zuwendungen beispielweise für die Förderung von

- kommunalen Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung,
- kommunalen eSport-Häusern,
- Gartenschauen,
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum sowie
- · Verkehrs- und touristischer Infrastruktur.

In den übrigen Bereichen ist der Wert deutlich geringer. So beträgt beispielsweise die durchschnittliche Zuwendungshöhe bei Unternehmen 33.750 € jährlich und bei den privaten Haushalten 7.441 € jährlich.

Insgesamt wurden im geprüften Zeitraum durchschnittlich 16.000 Empfänger jährlich gefördert; 2020 war die Anzahl mit fast 21.000 besonders hoch. Ursächlich hierfür war das Programm "Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger". Im Rahmen dieses Programms wurden allein 2020 rund 2,3 Mio. € an ca. 5.000 Einzelpersonen ausgezahlt. Im Durchschnitt sind dies gerade einmal 470 € pro Empfänger.

#### 7.3 Zentraler Überblick fehlt

Ob die gewährten Zuwendungen insgesamt erforderlich sind und damit die verfolgten Zwecke tatsächlich erreicht werden, kann die Landesregierung nicht beantworten.

Zwar wird in den jeweiligen Ressorts grundsätzlich ein Zuwendungscontrolling auf Ebene der Referate durchgeführt. Jedoch fehlt es an einem ressortübergreifenden Zuwendungscontrolling.

In der Praxis führt dies zu Fehlallokationen der Zuwendungsmittel bis hin zur Förderung von Mitnahmeeffekten. In der Vergangenheit gewonnene Prüfungserkenntnisse des LRH belegen

- falsche Anreize durch Förderquoten von 100 %,
- hohe Verwaltungskosten,
- berechtigte Zweifel am Förderbedarf.

Zudem hinterfragen die Ressorts überwiegend nicht, ob ein erhebliches Landesinteresse an der Erfüllung des gewollten Zwecks wirklich besteht.

Durch ein einheitliches ressortübergreifendes Zuwendungscontrolling könnte die Landesregierung derartige Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und Konsolidierungspotenziale identifizieren. Diese Idee ist nicht neu:

#### 7.3.1 Erste Planungen schon für den Haushalt 2006

Bereits 2005 hat die Landesregierung mit dem Aufbau eines Zuwendungscontrollings begonnen<sup>1</sup>. Die Ressorts wurden seinerzeit beauftragt, eigenverantwortlich ein ressortinternes Zuwendungscontrolling aufzubauen. Das Finanzministerium erhielt den Auftrag, ein systematisches, übergeordnetes Zuwendungs- und Förderprogramm-Controlling in der Landesverwaltung einzuführen.

Ziel war es, mehr Transparenz über Zuwendungen und die damit erzielten Wirkungen zu schaffen. Bei knapper werdenden Ressourcen sollten so Handlungsspielräume für das Erreichen politischer Ziele gewonnen werden. Zudem sollte das Zuwendungscontrolling Informationen liefern, um erforderliche Einsparungen nach politischen Prioritäten und nicht nur nach der sogenannten Rasenmäher-Methode vorzunehmen.<sup>2</sup>

Vgl. Umdruck 16/0462.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Umdruck 16/2194.

## 7.3.2 Übergeordnetes Zuwendungscontrolling nie gelebt – weiterer Rückzug des Finanzministeriums seit 2020

Das Finanzministerium hat ein übergeordnetes Zuwendungscontrolling nicht aufgebaut und damit die ursprünglich ihm zugedachte steuernde Rolle nicht angenommen.

Zwar verlangte das Finanzministerium bis 2020 von den Ressorts Angaben über

- Zuwendungsziele,
- Wirkungen der Maßnahmen sowie
- Kennzahlen, die im Zeitreihenvergleich beispielsweise F\u00f6rderquoten und Verwaltungskosten je Zuwendungsbescheid abbildeten.

Jedoch wurden diese Daten für übergeordnete Steuerungszwecke nicht genutzt.

Aus seiner ihm zugedachten steuernden Funktion zog sich das Finanzministerium im März 2020 auch formell durch eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zurück.<sup>1</sup> Seitdem sind diese Regelungen zum Zuwendungscontrolling sowohl in den Haushaltsführungserlassen als auch in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO nicht mehr enthalten.

Das Finanzministerium begründet seinen Rückzug mit Verfahrensvereinfachungen zur Stärkung der Ressortverantwortung. Eine übergeordnete Steuerung von Zuwendungen lässt sich damit jedoch nicht erreichen.

#### 7.4 Dezentrales Zuwendungscontrolling in den Ressorts

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das zuständige Ministerium Förderrichtlinien erlassen hat. Diese müssen messbare Ziele festlegen.<sup>2</sup> Zudem muss die Bezeichnung des Zuwendungszwecks im Zuwendungsbescheid so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

Mit solchen Erfolgskontrollen<sup>3</sup> soll festgestellt werden, ob

- und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden,
- die Maßnahmen ursächlich für die Zielerreichung und
- · die Maßnahmen wirtschaftlich waren.

Vgl. Erlass des Finanzministeriums vom 12.03.2020 zur Änderungen der Verwaltungsvorschriften zur LHO, Amtsblatt Schl.-H. 2020, S. 780.

 $<sup>^2</sup>$   $\,$  Vgl. Nr. 1.4 der VV zu  $\S$  44 LHO.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Nr. 2.3 der VV zu § 7 LHO.

61

Anhand von Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen sollen auch Erfahrungen für künftige Maßnahmen gewonnen werden. Sie sind nach § 7 Abs. 2 LHO für alle finanzwirksamen Maßnahmen erforderlich.

### 7.4.1 Datengrundlage ausbaufähig

Die Ressorts haben für etwas mehr als einem Drittel ihrer Förderprogramme messbare Ziele festgelegt und auch evaluiert. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden noch seltener durchgeführt. In den Antworten der Ressorts zeigt sich aber die klare Tendenz, dass Förderprogramme mit einem größeren Fördervolumen eher einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen werden. Das gilt sowohl für die Planungsphase (ex ante) als auch für nachträgliche (ex post) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen:

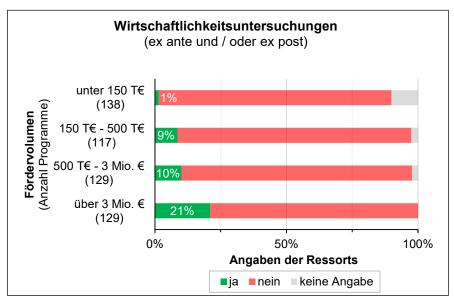


Abbildung 12: Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Quelle: LRH. Dargestellt ist der gerundete Anteil der Programme je Größenklasse des gesamten Fördervolumens, bei denen die Ressorts auf die entsprechende Frage mit "ja" geantwortet haben. Das Fördervolumen wurden anhand der Summe des Haushalts-Solls in den Jahren 2017 bis 2020 errechnet. Datengrundlage: Angaben der Ressorts.

Während rund ein Prozent der Programme mit einem Fördervolumen von unter 150.000 € einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen wurde, beträgt dieser Anteil bei den Programmen mit einem Fördervolumen von über 3 Mio. € schon 21 %.

Insgesamt ist die sehr geringe Quote der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auffällig. Dabei sollen solche Kontrollrechnungen untersuchen, ob der Vollzug der Maßnahme und ob die Maßnahme im Hinblick auf die Hauptziele insgesamt wirtschaftlich waren.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. VV Nr. 2.3.3.2 zu § 7 LHO.

62

Nach Angaben der Ressorts wurde für 35 bzw. 6,8% der 513 Programme ex post eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Bei näherer Prüfung der gemeldeten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stellte der LRH fest, dass die Ressorts in 24 von diesen 35 Fällen solche Untersuchungen tatsächlich nicht durchgeführt hatten. Irrtümlich nahmen einige Ressorts an, Verwendungsnachweise würden die geforderte Untersuchung erfüllen. Damit sinkt die Quote der ex post-Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf 2 %.

Die Tendenz der Ressorts, mit zunehmendem Fördervolumen die Notwendigkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzuerkennen, lässt sich auch auf die Evaluation der Ziele übertragen.

Insgesamt wurden bei 35 % der gemeldeten Förderprogramme messbare Ziele definiert und evaluiert. Wenn nicht allen Programmen messbare Ziele zugrunde liegen, sind gegensätzliche Pläne oder Wirkungen der jeweiligen Ressorts oder Zuwendungen nicht auszuschließen. Ein übergeordnetes Zuwendungscontrolling könnte diesem Risiko entgegenwirken.

### 7.4.2 Zuwendungsvolumen intransparent

Es fehlt an einer transparenten Darstellung, welches Ressort wieviel und an welche Empfänger Zuwendungen gewährt hat. Weil mit Zuwendungen ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, sollte auch öffentlich berichtet werden.

Andere Länder wie Hamburg, Hessen, Saarland, Bremen und Berlin stellen diese Daten mittels Transparenzportal oder Zuwendungsdatenbank im Internet zur Verfügung oder planen dieses. So stellt Hamburg<sup>1</sup> Daten u. a. über Zuwendungsempfänger, -zeitraum, -zweck und -summe für alle Interessierte öffentlich zugänglich zur Verfügung.

## 7.5 Empfehlungen des LRH: Landesregierung muss übergeordnetes Controlling auf- und Informationsdefizite abbauen

Die Landesregierung wollte ursprünglich mehr Transparenz über Zuwendungen und die damit erzielten Wirkungen schaffen. Damit wollte sie bei knapper werdenden Ressourcen Handlungsspielräume für das Erreichen politischer Ziele erhalten. Diese Pläne bleiben richtig, wegweisend und weiterhin aktuell. Denn bislang findet eine Konsolidierung der Landesfinanzen auf der Ausgabenseite nicht statt.

https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/zuwendungsvorgaenge-2021-quartal-2?forceWeb=true.

Mit dem Verzicht auf seine Mitwirkung hat das Finanzministerium eine Steuerungsmöglichkeit aus der Hand gegeben, die den Gesamthaushalt betrifft. Eine dezentrale Ressortverantwortung kann eine übergeordnete Steuerung von Zuwendungen nicht ersetzen.

Denn die Ressorts vollziehen ein Zuwendungscontrolling in Form einer Eigensteuerung. Wirkungsanalysen konnten die Ressorts in nur wenigen Fällen vorlegen. Ebenso fehlte es überwiegend an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Erfahrungen für künftige Maßnahmen liegen somit nicht vor und können daher nicht zentral ausgewertet werden. Auch sogenannte Mitnahmeeffekte kann die Landesregierung nicht ausschließen. Es ist daher erforderlich, dass das Finanzministerium eine steuernde Rolle einnimmt und wieder aktiv am Prozess der Zuwendungsgewährung mitwirkt.

Beispielweise müssen Förderprogramme mit einem hohen Verwaltungskostenanteil und fehlenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen kritisch hinterfragt werden. Dafür müssen der Landesregierung die notwendigen Informationen zentral zur Verfügung stehen.

Das **Finanzministerium** hält ein effektives Zuwendungscontrolling auf Ressortebene für ausreichend. Der Aufwand für das ursprünglich geplante Zuwendungscontrolling sei im Übrigen im Verhältnis zu seinem "rein informativen" Nutzen zu hoch.

Der LRH bleibt bei seiner Auffassung. Das Finanzministerium verzichtet mit dieser Entscheidung auf die Möglichkeit, die Zuwendungsausgaben auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Damit entzieht es einen wichtigen Ausgabenbereich der Haushaltskonsolidierung.

Derzeit fehlt der Landesregierung ein zentraler Überblick über Zielerreichungsgrade und die Wirtschaftlichkeit gewährter Zuwendungen. Die über ein Zuwendungscontrolling sowie eine Zuwendungsdatenbank gewonnenen Informationen würden steuerungsrelevante Daten enthalten. Für den Landtag als Haushaltsgesetzgeber sind diese von Bedeutung, wenn er immer knapper werdende Haushaltsmittel effektiv und zielgerichtet einsetzen möchte.